



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0056-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-30.680/0010-I/7/2015 vom 28. September 2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 29. Oktober 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 28. September 2015 unter der Geschäftszahl BMWFW-30.680/0010-I/7/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist anzumerken, dass aufgrund der gewählten Regelungen bei der Kreditvermittlung eine Unterscheidung zwischen einem unabhängigen Kreditmakler, der tatsächlich keine Vergütung vom Kreditgebern erhält, und einem unabhängigen Kreditmakler, der sehr wohl eine Vergütung erhält, sich aber als solcher bezeichnen darf, da er mit der Mehrheit der Kreditgeber auf dem Markt zusammenarbeitet, nicht auf den ersten Blick möglich ist. Ein potenzieller Kreditnehmer kann nicht ohne Prüfkosten (insbesondere vor dem Hintergrund des europäischen Binnenmarktes) die relative Zahl der von einem „unabhängigen Kreditmakler“ einbezogenen Kreditgeber und damit dessen Vergütungsverbindungen bewerten. Da dies nicht im Sinne des angestrebten Ziels „besseren Information“ ist, wird angeregt, von der Möglichkeit des Art. 22 Abs. 4 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie Gebrauch zu machen:

Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich der Verwendung der Begriffe „unabhängige Beratung“ oder „unabhängiger Berater“ durch Kreditgeber, Kreditvermittler oder benannte Vertreter strengere Anforderungen festlegen, einschließlich eines Verbots der Vergütung durch einen Kreditgeber.

In Bezug auf die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) ist anzumerken, dass die vereinfachte WFA die Wirkungsinformationen zu den ersten beiden inhaltlichen Punkten der gegenständlichen Novelle (1. die Umsetzung der EU-WohnimmobilienkrediteRL 2014/17/EU über verwaltungsrechtliche Bestimmungen betreffend Ausbildungsinhalte und Regelungen über die Berufsausübung von Kreditvermittlern, 2. die Umsetzung der EU-BerufsanerkennungsRL 2013/55/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten) darstellt. **Es fehlen jedoch die Angaben zu den Wirkungen durch die Anpassung an die EU-RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken.**

Außerdem ist die Darstellung über die finanziellen Auswirkungen unzureichend. So könne man im Rahmen der Umsetzung der WohnimmobilienRL davon ausgehen, dass ein zusätzlicher Mehraufwand durch die Weiterentwicklung des Gewerberegisters GISA entstehen werde. Die Möglichkeit Mehrbelastungen in Zusammenhang mit GISA einzugehen ist zwar im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen Bund, Ländern und Statutarstädten vorgesehen, allerdings ist dadurch nicht notwendigerweise auch die finanzielle Bedeckung im Bundeshaushalt gewährleistet. Es dürfte für die Behörden ein zusätzlicher Aufwand entstehen, der zu beziffern bzw. zu erläutern ist.

Um die finanzielle Bedeckung des Mehraufwands der gegenständlichen Novelle gewährleisten zu können, wird in der WFA in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen um Ergänzung folgenden Satzes ersucht:

“Die Bedeckung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands für den Bund wird durch die in den jeweiligen Finanzjahren mittels Bundesfinanzgesetz bereitgestellten Mitteln in den entsprechenden Detailbudgets gewährleistet.“

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme und um entsprechende Anpassung der WFA. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugleitet.

29.10.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-10-29T18:22:06+01:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	VgkFTTgGCFb0tGX5dhVfMJoPSM/nszRBZ0/PkCnWsOOh4sASGY8DJTgB1twSgLC 3zMPVMhlzjwYxPkEZapdcijaSfDIM2laAD6djsl6p45ZsandMjbVOcZ55HoTONv 8pUPE3umw+8vT6y7dFzTIPZz+TLUpTv4WG8Qkg5vUBZxlugpp3f2P/X08J0XS 2PgCwWHSG1xA67aONmoTgyd0T5hw2onhaTFH1zW3kP8+blO0eAmQ2A3sqcY/1Yx SDdz/ecPIYsZbsFUYoeVCBYHjwF6hbqd+tx7qQDCM4rKBa5OmSqxbpJRPETasF8 iVj0PB4ZkNTXQxmOnSBQvrXLaw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	